

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 851 K 42/23

Aschaffenburg, 07.02.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.04.2025	14:00 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Obernburg a.Main

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Obernburg a.Main	1826	Gebäude- und Frei- fläche	Runde-Turm-Stra- ße 2	0,0410	8862
2	Obernburg a.Main	1835/2	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Lindenstraße	0,0002	8862

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Bebaut mit zwei Gebäuden (Runde-Turm-Straße 2 und 4);

Runde-Turm-Straße 2: freistehendes zweigeschossiges Zweifamilienhaus; teilweise ausgebau-tes Dachgeschoss; unterkellert; Wohnfläche gesamt: ca. 196 qm;

Runde-Turm-Straße 4: freistehendes zweigeschossiges Wohn- und Bürogebäude; Dachge-schoss nicht ausgebaut; nicht unterkellert; Wohnfläche Wohnung OG: ca. 119 qm, zwei Gewer-beräume im EG mit ca. 39, 5 qm bzw. 74 qm Nutzfläche;

Ursprungsbaujahr ca. 1926; Öl-Zentralheizung von 2019; erheblicher Unterhaltungsstau; keine durchgreifende Instandsetzung oder Modernisierung; größerer Instandsetzungs-, Modernisie-rungs- bzw. Renovierungsbedarf;

zwei Garagen (Baujahr 1963);

Verkehrswert:

760.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Mit dem Wohnhaus auf dem angrenzenden Flurstück 1850, Lindenstraße 25, überbaut;

Verkehrswert: 600,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210)!

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.